

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 047/FB3/2023



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	19.06.2023	nichtöffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	03.07.2023	öffentlich

Einreicher:	Oberbürgermeister, Herr Scheler
Betreff:	Beitrittsbeschluss zum Genehmigungsbescheid des Landkreises Nordsachsen zur Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt:

1. Den Beitritt zum Genehmigungsbescheid des Landkreises Nordsachsen zur Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Haushaltsjahre 2023 und 2024 vom 14.06.2023,
2. die Kürzung der Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 2024 von 2.855.000 € auf 1.455.000 €,
3. die Änderung des § 3 der Haushaltssatzung gemäß Anlage.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 08.05.2023 die Haushaltssatzung sowie die Haushaltspläne der Jahre 2023 und 2024 beschlossen. Mit Schreiben vom 09.05.2023 wurde der Antrag auf Genehmigung gestellt.

Im Haushaltsplan wurde im Jahr 2026 des Finanzplanungszeitraumes eine Kreditaufnahme i. H. v. 3.500.000 € zur Finanzierung der Investitionen der Jahre 2023 bis 2026 (insbesondere des Anteils für den Hortneubau Dr.-Belian-Grundschule) eingestellt. Die Zuordnung in das Jahr 2026 ist vornehmlich aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Vermeidung von Zinszahlung geschuldet sowie den generell typischen Verschiebungen der Investitionsmaßnahmen.

Aufgrund der geplanten Investitionsmaßnahmen wurden vorsorglich für alle Baumaßnahmen Verpflichtungsermächtigungen (= Ermächtigung, im Haushaltsjahr Verpflichtungen einzugehen, die zu Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren führen) in den Haushalt aufgenommen.

Gemäß § 81 Abs. 4 SächsGemO bedarf der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigung, soweit in den Jahren, in denen diese zur Auszahlung kommen sollen, Kreditaufnahmen veranschlagt sind.

Im Jahr 2026 wurde eine Verpflichtungsermächtigung i. H. v. 1.400.000 € im Haushalt eingestellt, weitere Investitionen sind i. H. v. 2.343.700 € geplant; denen stehen Investitionszuschüsse i. H. v. 1.811.800 € entgegen.

Die Kreditaufnahme ist damit höher als die geplanten Investitionen zzgl. der Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2026.

In den vorangestellten Jahren sind folgenden Investitionen geplant:

Jahr	Investitionsausgaben	Investitionszuwendungen	Saldo
2023	3.353.900 €	2.715.500 €	638.400 €
2024	8.156.700 €	5.880.300 €	2.276.400 €
2025	6.004.200 €	4.337.300 €	1.666.900 €

Im Rahmen des Antrages auf Genehmigung des Doppelhaushaltes 2023/2024 erfolgte der Hinweis des Landratsamtes Nordsachsen, dass Kreditaufnahmen den Jahren der Investitionen zuzuordnen sind, eine Bezugnahme und Bindung auf Investitionen der Vorjahre sei auch bei engem zeitlichen Zusammenhang nicht möglich.

Die Genehmigung eines Teilbetrages der Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 1.400.000 € sei daher zu versagen bzw. die Genehmigung lediglich unter Aufnahme von Nebenbestimmungen möglich.

Im Rahmen einer gemeinsamen Beratung wurde sich auf die Versagung der Genehmigung des Teilbetrages i. H. v. 1.400.000 € verständigt.

Die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung ist von der Versagung der Genehmigung nicht berührt.

Aufgrund der Satzungsrelevanz sowie um Vollziehbarkeit des Haushaltes herzustellen, ist der Verfügung beizutreten und die Satzung entsprechend anzupassen.

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 9 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Eilenburg für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 08.05.2023 und durch Beitrittsbeschluss am 03.07.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem	2023	2024
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	32.981.400 €	32.794.000 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	35.937.500 €	36.059.500 €
Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.956.100 €	-3.265.500 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	0
Gesamtergebnis auf	-2.956.100 €	-3.265.500 €
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	0
Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	0
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO auf	1.376.661	1.361.300
Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gem. § 72 Abs. 3 S. 3 SächsGemO auf	0	0
Veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-1.579.439 €	-1.904.200 €

im Finanzhaushalt mit dem	2023	2024
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	31.297.000 €	31.115.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.654.300 €	32.802.400 €
Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf des Ergebnishaushalts als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-1.357.300 €	-1.686.600 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.621.400 €	6.643.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.535.900 €	8.156.700 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	267.500 €	-1.513.300 €

Finanzierungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder –fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.089.800 €	-3.199.900 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	740.000 €	740.000 €
Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-740.000 €	-740.000 €
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln im Haushaltsjahr auf	-1.829.800 €	-3.939.900 €
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-1.789.800 €	-3.939.900 €
Überschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln unter Berücksichtigung der Ermächtigungsübertragungen	-7.166.845 €	-3.939.9000 €
festgesetzt.		

§ 2	2023	2024
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt	0	0

§ 3	2023	2024
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt	8.973.000 €	1.455.000 €

§ 4	2023	2024
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt	3.500.000 €	3.500.000 €

§ 5	2023	2024
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	315 v. Hundert	315 v. Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	430 v. Hundert	430 v. Hundert
Gewerbesteuer auf	400 v. Hundert	400 v. Hundert

§ 6

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen werden folgende Deckungsvermerke festgesetzt:

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Personalaufwendungen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Abschreibungen und interne Leistungsverrechnung.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Unterhaltungsaufwendungen für Grundstücke und bauliche Anlagen.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit aller Aufwendungen für Bewirtschaftung des unbeweglichen Vermögens (Konto 4241).

Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Post- und Fernmeldegebühren.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit der Leasing- und Mietaufwendungen für Kopierer.

Gegenseitige Deckungsfähigkeit des Zinsaufwandes und der Tilgungszahlungen für Kredite.

Einseitige Deckungsfähigkeit für die Gewerbesteuerumlage und die Verzinsung von Gewerbesteuererstattungen aus Mehrerträgen der Gewerbesteuer.

Einseitige Deckungsfähigkeit der im Produkt 54100100/096020 (USK 09602.40012) veranschlagten Auszahlungen für Straßenbaumaßnahmen.

§ 7

Sperrvermerke

Für Maßnahmen des Finanzhaushaltes, die durch Fördermittel oder sonstige Mittel gegenfinanziert werden, wird eine Haushaltssperre festgelegt, bis die Förderung durch den Fördermittelgeber bestätigt wurde oder bei sonstigen Mitteln die Leistung sichergestellt ist.

Die Haushaltssperre kann aufgehoben werden, wenn die Gesamtdeckung des Haushaltes nicht gefährdet und die Finanzierung anderweitig gesichert ist.

Eilenburg, den

Scheler
Oberbürgermeister